



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 17. April 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielstellung

Durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) wurden umfangreiche Regelungen zum Prostituiertenschutz und zum Prostitutionsgewerbe geschaffen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die landesbehördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) geregelt.

B. Inhalte des Gesetzwurfs

Gegenstand des Gesetzentwurfes ist die Regelung der Zuständigkeiten zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 - BGBl. I S. 2372).

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu § 1

In § 1 werden die oberstbehördlichen Zuständigkeiten geregelt. Oberste Aufsichtsbehörde sind jeweils bezogen auf bestimmte Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes das für den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsprävention, das für die Gleichstellung und das für das Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

2. Zu § 2

§ 2 regelt die Aufgabenbereiche des Landesverwaltungsamtes. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes umfasst zum einen die Aufsichtstätigkeit über die Landkreise und kreisfreien Städte und zum anderen die Tätigkeit als einheitlicher Ansprechpartner. Ferner beinhaltet § 2 einen Auffangtatbestand für von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 nicht erfasste Aufgaben.

3. Zu § 3

§ 3 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den behördlichen Aufgaben des Landes Sachsen-Anhalt zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich jeweils aus dem Ort der Betriebsstätte, aus dem Standort des Betriebsfahrzeuges, aus dem Ort der Prostitutionsveranstaltung oder aus dem Ort, an dem Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifelsfall hat das Landesverwaltungsamt den örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt zu bestimmen.

Für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach Abschnitt 6 des Prostituiertenschutzgesetzes bedarf es in § 3 keiner Zuständigkeitsregelung. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren ist in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geregelt.

4. Zu § 4

§ 4 beinhaltet eine Evaluierungsregelung.

5. Zu § 5

Die Finanzierung der Kosten der Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 aus Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. § 5 Abs. 2 beinhaltet eine Übergangsregelung für die Erhebung und Vollstreckung von bestimmten Gebührenforderungen des Landesverwaltungsamtes.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet eine Regelung zur Änderung von § 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

6. Zu § 6

§ 6 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

C. Bisheriges Verfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat nach Maßgabe des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Februar 2018 in der Zeit vom 15. Februar 2018 bis zum 16. März 2018 eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt.

Angehört wurden folgende Einrichtungen und Verbände:

- Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.,
- AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e. V.,
- Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter e. V. (bufas),
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK),
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW),
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen,
- Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD),
- Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.,
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK),
- Deutsche AIDS-Hilfe e. V.,
- Deutscher Caritasverband e. V.,
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirksverband Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.,
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. (DIMR),
- Deutsche STI-Gesellschaft e. V.,
- Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband,
- Evangelische Kirche in Deutschland,
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industrie- und Handelskammer Halle - Dessau,
- Industrie- und Handelskammer Magdeburg,
- Kommissariat der deutschen Bischöfe,
- Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V.,
- Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- Magdalena - Beratung und Streetwork für Frauen und Trans Frauen in der Prostitution,
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V.,
- TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e. V.,
- Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e. V.,
- VERA Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt,
- Ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft.

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf erfolgten von folgenden Einrichtungen und Verbänden:

- TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e. V. vom 12. März 2018,
- dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. vom 13. März 2018,
- den kommunalen Spitzenverbänden Sachsen-Anhalt vom 14. März 2018,
- dem Katholischen Büro Sachsen-Anhalt Kommissariat der Bischöfe im Land Sachsen-Anhalt vom 14. März 2018,
- dem bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) vom 15. März 2018,
- den Handelskammer Halle - Dessau und Magdeburg vom 16. März 2018
- dem Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. vom 16. März 2018.

Ferner erfolgte eine Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zum Gesetzentwurf mit Schreiben vom 16. März 2018.

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung:

Das Landesverwaltungsamt hat sich zum Gesetzentwurf zuzustimmend geäußert. Insbesondere hat es hierbei die Übergangsregelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes, welche das Landesverwaltungsamt dazu legitimiert, vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Gebührenforderungen zu erheben und die betreffenden Gebührenbescheide zu vollstrecken, befürwortet. Der für die Bemessung der Gebühren notwendige Verwaltungsaufwand könne sachgerecht nur durch die Behörde eingeschätzt werden, die diesen auch erbracht habe.

Im Übrigen haben die Verbände und Einrichtungen, soweit diese Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben haben, zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes wie folgt Stellung genommen. Hierbei wird lediglich auf die Anmerkungen, Hinweise und Änderungsvorschläge eingegangen, welche die Regelungen des Ge-

setzungsentwurfes, nicht hingegen dessen Vollzug und auch nicht Inhalt, Vollzug und Änderungsbedarfe am Prostituiertenschutzgesetz betreffen.

1. Zu § 1 des Gesetzentwurfes:

Zur im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung der Zuständigkeiten von Ministerien (§ 1 des Gesetzentwurfes) wurden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- a) Zusammenfassung der Zuständigkeiten der Ministerien aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität.
(So: AWO-Landesverband Sachsen-Anhalt, kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt, KOK und Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt).
- b) Hilfsweise Bestimmung eines federführenden Ministeriums zur Bestimmung des zuständigen Ministeriums.
(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Bedenken gegen die Regelung der Zuständigkeiten der Ministerien in § 1 des Gesetzentwurfes werden nicht geteilt. Die Zuordnung der Zuständigkeiten der Ministerien richtet sich nach der Festlegung der Landesregierung Sachsen-Anhalt über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche. Die in § 1 des Gesetzentwurfes bestimmten Ministerien sind oberste Fachaufsichtsbehörden zum Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz. Als solche verfügen sie speziell im Rahmen der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche und dementsprechend bezogen auf die ihnen in § 1 jeweils zugeordneten Aufgabenbereiche über die zur Ausübung ihrer Tätigkeit als oberste Fachaufsichtsbehörde erforderliche Sachkompetenz.

Über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ministerien entscheidet nicht ein Ministerium, sondern die Landesregierung. Maßgebend hierfür sind die Geschäftsordnung der Landesregierung und die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien. Die Schaffung eines federführenden Ministeriums kommt also nicht in Betracht. Für eine Änderung des § 1 des Gesetzentwurfes besteht daher kein Bedarf.

2. Zu § 2 des Gesetzentwurfes:

Es wurde die Schaffung eines Auffangtatbestandes für die von § 2 und § 3 Abs. 1 nicht erfassten Aufgaben angeregt.
(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Änderungsanregung ist sachgerecht. Eine entsprechende Auffangregelung erfolgte auch in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 3).

3. Zu § 3 des Gesetzentwurfes:

Zu § 3 des Gesetzentwurfes wurden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- a) Aus Gründen der Übersichtlichkeit Streichung des in Absatz 1 enthaltenen Aufgabenkataloges.
(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt. Die Auflistung der einzelnen Aufgaben dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und ist daher Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Eine Streichung des Aufgabenkataloges würde nicht deregulierend wirken, sondern Unsicherheit hinsichtlich Art und Umfang der einzelnen Aufgaben zur Folge haben. Der Zuständigkeitskatalog dient der Transparenz. Die Bestimmung der einzelnen Aufgaben ist auch zur Konkretisierung der Gebührentatbestände in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes notwendig. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit beinhaltet § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes für den Zweifelsfall eine Regelung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Behörde. Darüber hinaus beinhaltet § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfes die Regelung eines Auffangtatbestandes.

- b) Regelung, dass die gesundheitliche Pflichtberatung nach § 10 ProstSchG zeitlich, örtlich und organisatorisch getrennt von der freiwilligen, anonymen und kostenfreien Beratung und Untersuchung nach § 19 Infektionsschutzgesetz, von der Beratung nach § 7 ProstSchG sowie getrennt von der Anmeldung nach § 3 ProstSchG zu erfolgen hat.
(So: AWO Landesverband Sachsen-Anhalt und KOK).

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Änderungsanregung wird nicht gefolgt. Der organisatorische Vollzug der Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Organisation des Vollzuges der Aufgaben auf der Grundlage ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung, zu der auch die Organisationshoheit gehört, im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz selbst vornehmen, ohne dass es hierzu einer gesetzlichen Regelung in diesem Gesetz bedarf.

4. Zu § 4 des Gesetzentwurfes:

Folgende Änderungen von § 4 des Gesetzentwurfes wurden angeregt:

- a) Verkürzung der Evaluierungsdauer auf ein Jahr.
(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine Mindestevaluierungsdauer von zwei Jahren ist erforderlich, um hinreichende Erkenntnisse über Inhalt und Umfang des Bedarfes etwaiger Änderungen der in § 5

Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen zum Kostenausgleich zu erlangen. Der Änderungsanregung sollte daher nicht gefolgt werden.

- b) Schaffung einer gesetzlichen Regelung einer Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände bei der Evaluierungsprüfung.
(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine gesetzliche Regelung zur Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände an der Evaluierung ist nicht erforderlich und dementsprechend auch nicht in § 4 des Gesetzentwurfes vorgesehen. Die Interessenwahrung der Kommunen durch die kommunalen Spitzenverbände bei der Evaluierung von für die Kommunen finanzrelevanten Rechtsvorschriften wird durch die Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016) vom 17. Januar 2017 (Bek. der StK vom 17.1.2017 -024-05701/3 in MBl. LSA S. 81) sichergestellt und bedarf daher keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung.

- c) Ausdehnung der Evaluierung auf Beratungs- und Hilfsangebote.
(So: Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt, da der Umfang von Beratungs- und Hilfsangeboten nicht Gegenstand des Gesetzes ist. Gegenstand des Gesetzes sind lediglich die Bestimmung der für den Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden und die Regelung der Kostentragung.

5. Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes:

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes erfolgten folgende Anmerkungen und Änderungsanregungen:

- a) Finanzierung folgender Kosten aus Landeshaushaltsmitteln:
Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen nach § 7 ProstSchG und der gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG.
(So: TERRES DES FEMMES, AWO Landesverband Sachsen-Anhalt, KOK, kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt, Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt und IHK HA-DE und MD).
- b) Finanzierung aller landesbehördlichen Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes aus Landeshaushaltsmitteln:
(So: TERRES DES FEMMES, AWO Landesverband Sachsen-Anhalt, KOK, Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt und IHK HA-DE und MD).

c) Finanzierung folgender Kosten aus Landeshaushaltsmitteln:

Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug der Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes, Schaffung der technischen Voraussetzungen (Hard- und Software sowie entsprechende Schnittstellen) und Erstellung von Informationsmaterial gemäß § 7 ProstSchG in verschiedenen Sprachen für die Landkreise und kreisfreien Städte.

(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

d) Regelung eines Kostenausgleichs aus Landeshaushaltsmitteln für den Fall, dass die Evaluierung nach § 4 des Gesetzentwurfes ergeben sollte, dass Kosten zum Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz nicht durch Gebühren und Auslagen finanziert werden können oder konnten.

(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt, AWO Landesverband Sachsen-Anhalt und KOK).

e) Finanzielle Überforderung einzelner Landkreise. Konzentration der Aufgabenübertragung lediglich auf einen Teil der Landkreise und kreisfreien Städte.

(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt, AWO Landesverband Sachsen-Anhalt und KOK).

f) Sachwidrigkeit der Bemessung der Gebührenrahmen bezüglich § 5 Abs. 1 Nr. 2 Ziffern 1 bis 10 des Gesetzentwurfes.

(So: AWO Landesverband Sachsen-Anhalt, KOK, TERRE DES FEMMES und kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung zu den Buchstaben a bis e:

Die Finanzierung der Kosten für die Wahrnehmung der landesbehördlichen Aufgaben zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes aus Gebühren und Auslagen ist dem Grunde und der Höhe nach sachgerecht. Die Gründe hierfür sind im Einzelnen in Nummer E des Vorblattes des Gesetzentwurfes und nachfolgend unter den Ziffern (1) bis (5) dargestellt.

Hierbei wurden auch die im Anhörungsverfahren von den Einrichtungen und Verbänden vorgetragenen Bedenken im Abwägungsprozess berücksichtigt. Dabei wurden insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Prostituierten und die mit dem Prostituiertenschutzgesetz verbundene Zielsetzung, die Rechtsstellung der Prostituierten zu stärken, in die Abwägung mit einbezogen. Nach Prüfung durch die Ministerien wurde festgestellt, dass keine Haushaltsmittel zur Finanzierung der Kosten zum Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz zur Verfügung stehen. Es besteht daher für die Landesregierung speziell aus diesem Grund keine Möglichkeit, eine Finanzierung der betreffenden Kosten ganz oder teilweise aus Landeshaushaltsmitteln vorzunehmen.

Im Einzelnen wird von der Landesregierung zu den gegen die in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen zur Finanzierung des Vollzuges der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz erhobenen Bedenken wie folgt Stellung genommen:

- (1) Finanzierung der Kosten für den Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz, soweit sich diese auf das Anmeldeverfahren der Prostituierten und auf die allgemeine und gesundheitliche Beratung von Prostituierten beziehen, aus Landeshaushaltsmitteln statt aus Gebühren und Auslagen im Sinne der Zielsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes, die Lage der Prostituierten zu verbessern.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Notwendigkeit der Finanzierung aus der Aufgabenwahrnehmung aus Gebühren und Auslagen ergibt sich aus den Ausführungen zu Buchstabe E des Vorblattes des Gesetzentwurfes.

Die Gebührenpflichtigkeit der im Aufgabenkatalog des § 3 des Gesetzentwurfes genannten Aufgaben nach Maßgabe der Gebührentatbestände des § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes dient dem Ausgleich der den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Vornahme der Amtshandlungen entstehenden Kosten. Es handelt sich um Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungsbereich des jeweils zuständigen Landkreises oder der jeweils betroffenen kreisfreien Stadt. Durch die in § 3 des Gesetzentwurfes geregelten Fallkonstellationen gibt die Prostituierte oder der Prostituierte Anlass für Amtshandlungen im Sinne des § 3 des Gesetzentwurfes. Daher entspricht die Gebührenpflichtigkeit von solchen Amtshandlungen der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Dies gilt entsprechend auch für Amtshandlungen zum Vollzug der das Prostitutionsgewerbe betreffenden landesbehördlichen Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes.

- (2) Finanzierung der Kosten der Kommunen für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie für die Schaffung der technischen Voraussetzungen (Hard- und Software sowie entsprechende Schnittstellen) und für die Erstellung von Informationsmaterial gemäß § 7 ProstSchG in verschiedenen Sprachen aus Landeshaushaltsmitteln.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Finanzierung der Kosten der Aufgabenwahrnehmung erfolgt allein aus Gebühren und Auslagen. Die Kosten für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug der Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Schaffung der technischen Voraussetzungen (Hard- und Software sowie entsprechende Schnittstellen) und für die Erstellung von Informationsmaterial gemäß § 7 ProstSchG in verschiedenen Sprachen sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen unter Nummer E des Vorblattes des Gesetzentwurfes wird verwiesen.

Die Vornahme und Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte von kommunalen Vollzugsbehörden stellt keine Aufgabe des Landes dar. Sie bedarf daher auch keiner Regelung im Rahmen dieses Gesetzes.

Ungeachtet dessen wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes per Erlass vom 16. Novem-

ber 2017 Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der gewerberechtlichen Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes erlassen. Hinweise zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes zum Anmeldeverfahren einschließlich der allgemeinen Beratung von Prostituierten sowie zur gesundheitlichen Beratung von Prostituierten erfolgten vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt und vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Verwaltungsvorschriften und Hinweise zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes kommen auch gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten zum Tragen. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Landkreise und kreisfreien Städte über die ergangenen Verwaltungsvorschriften und erteilten Hinweise zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes in Kenntnis zu setzen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in der Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutions-Anmeldeverordnung) vom 13. Juni 2017 (BGBl. I S. 1930) ausführende Regelungen zum Anmeldeverfahren von Prostituierten nach dem Prostituiertenschutzgesetz erlassen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zudem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik (Prostitutions-Statistikverordnung) vom 13. Juni 2017 (BGBl. I S. 1934) nähere Vorschriften zur Führung der Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz erlassen.

Auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind zum Thema Prostituiertenschutz eine Vielzahl von Erläuterungen zum Inhalt und zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes, einschließlich der Darstellung der Verfahrensabläufe, der Inhalte von Beratungsgesprächen mit Prostituierten (zum Teil mehrsprachig) und Mustern auch unter Berücksichtigung entsprechender Dokumente einzelner Länder eingestellt.

Auch auf der Website des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind zum Thema Prostituiertenschutz Hinweise und Dokumente eingestellt.

Bund und Länder befinden sich in einem laufenden Erfahrungsaustausch zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Ländern. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Landesverwaltungsamt zur Kenntnis.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten steht es zudem frei, sich zu speziellen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt oder an die zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörden zu wenden.

- (3) Regelung eines Kostenausgleichs aus Landeshaushaltsmitteln für den Fall, dass die Evaluierung nach § 4 des Gesetzentwurfes ergeben sollte, dass Kosten zum Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz nicht durch Gebühren und Auslagen finanziert werden können oder konnten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Finanzierung der Kosten der Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes allein aus Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Eine solche Kostenausgleichsregelung entspricht den Vorgaben des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Eine entsprechende Evaluierungsregelung beinhaltet u. a. § 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 3). Die Gründe für die Vornahme einer Gebührenfinanzierung sind unter Buchstabe E des Vorblattes des Gesetzentwurfes dargelegt.

- (4) Finanzielle Überforderung einzelner Landkreise. Konzentration der Aufgabenübertragung lediglich auf einen Teil der Landkreise und kreisfreien Städte.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die gegen die Regelung zur Übertragung der landesbehördlichen Aufgaben nach § 3 des Gesetzentwurfs auf die Landkreise und kreisfreien Städte erhobenen Bedenken werden von der Landesregierung nicht geteilt.

Gemäß § 5 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), geändert durch § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), besteht ein Kommunalisierungsvorrang von staatlichen Aufgaben. Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch Gebühren und Auslagen. Eine finanzielle Überforderung der Landkreise und kreisfreien Städte ist somit nicht gegeben.

Die Zuständigkeit der Kommunen beschränkt sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben im gebietseigenen Bereich (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA jeweils in Verbindung mit den §§ 4 und 6 KVG LSA).

Nach Maßgabe der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das 3. ÄndG vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), ist zur Aufgabenerfüllung jedoch der Abschluss einer Zweckvereinbarung möglich. Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht, die Aufgabe zu erfüllen, sowie die mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft über. Zweckvereinbarungen bezüglich Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bedürfen aber der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde (§§ 3, 4 GKG LSA). Die in § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte steht der Möglichkeit des Abschlusses von Zweckvereinbarungen nicht entgegen.

Bei der Prüfung der Genehmigung von Zweckvereinbarungen zum Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die Aufgabenzuordnung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte der besseren Erreichbarkeit der zuständigen Vollzugsbehörde für die Prostituierten und der sachgerechten Überwachung von Prostitutionsbetrieben

dient. Die Größe des Zuständigkeitsbereiches ist also zur Erreichung dieser Zielsetzungen von besonderer Bedeutung. Diese Kriterien sind bei Entscheidungen über die Genehmigung von Zweckvereinbarungen zu berücksichtigen.

Ferner ist im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes alternativ auch die Inanspruchnahme von Amtshilfe möglich.

(5) Sachwidrigkeit der Bemessung der Gebührenrahmen bezüglich § 5 Abs. 1 Nr. 2 Ziffern 1 bis 10 des Gesetzentwurfes.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Bemessung der Gebührenrahmen beruht auf den Ergebnissen der unter Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt durchgeführten Konnexitätsprüfung. Maßgebend für die Bemessung der Gebührenrahmen ist, dass aus den unter Buchstabe E des Vorblattes des Gesetzentwurfes genannten Gründen für die kommunalen Vollzugsbehörden ein sachgerechter Kostenausgleich sichergestellt wird.

Inhalt und Umfang der Auslagen richten sich nach § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und bedürfen daher keiner Regelung im Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt.

(6) Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes:

Zu § 5 Abs. 2 wurde die Streichung der Regelung zum Außerkrafttreten der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen.

(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz muss solange in Kraft bleiben bis das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt in Kraft treten wird. Der Geltungszeitraum der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz wird dementsprechend verlängert werden müssen. An der Regelung des § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist daher festzuhalten.

(7) Zu § 6 des Gesetzentwurfes:

Gegen die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt werden keine Bedenken geäußert. Es wird lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes durch die Verlängerung des Geltungszeitraumes der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz geregelt sein muss.

(So: Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt).

Stellungnahme der Landesregierung:

Gegen die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt wurden keine Bedenken erhoben. Es besteht daher für die Landesregierung keine Veranlassung, § 6 des Gesetzesentwurfs zu ändern.

D. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zu einer gesetzlichen Regelung, da die Übertragung von landesbehördlichen Aufgaben auf kommunale Einrichtungen eines formellen Gesetzes bedarf. In diesem Zusammenhang sind auch die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und des Landesverwaltungsamtes zu regeln. Die Notwendigkeit der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung aus Gebühren und Auslagen ergibt sich aus den Ausführungen zu Buchstabe E dieses Vorblattes.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Folgeregelungen bedürfen eines Gesetzes.

E. Kosten

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) können den Kommunen durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und 3 Verf LSA gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln und ein angemessener Ausgleich zu schaffen, falls die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt.

Der Umfang der im Zuge der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte entstehenden Mehrbelastung war Gegenstand einer Konnexitätsprüfung des Landesverwaltungsamtes. Diese Konnexitätsprüfung erfolgte auf der Grundlage von Stellungnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zum Umfang der ihnen mit der Übertragung der behördlichen Aufgaben des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Prostituiertenschutzgesetz entstehenden Kosten.

Die in der Zeit vom 16. April 2017 bis zum 16. Juni 2017 durchgeführte Konnexitätsprüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

Eine Übertragung des Vollzugs der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird ausschließlich vom Landkreis Wittenberg grundsätzlich kritisiert. Da dort nur mit einem sehr geringen Fallaufkommen zu rechnen sei, könnten mit der Aufgabenübertragung einhergehende Investitionskosten nicht im Wege der Gebührenfestsetzung ausgeglichen werden. Insoweit hat der Landkreis Wittenberg vorgeschlagen, eine Konzentration der Fallbearbeitung zumindest hinsichtlich des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes bei den kreisfreien Städten vorzunehmen.

Das System des Kostenausgleichs durch Gebührenerhebung findet allgemein Unterstützung. Lediglich hinsichtlich des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes sprechen sich die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Landkreise Harz, Saale-

kreis und Salzlandkreis für einen Kostenausgleich durch Finanzausgleich des Landes aus.

Hinsichtlich der Bemessung der im Gesetzentwurf enthaltenen Gebührenrahmen favorisieren die Stadt Dessau-Roßlau sowie der Landkreis Saalekreis bezogen auf die den Landkreisen und kreisfreien Städten im Konnexitätsprüfungsverfahren zur Stellungnahme übersandten früheren Fassung der Gebührenrahmen eine partielle Absenkung. Seitens der übrigen Landkreise und kreisfreien Städte wird hingegen eine Beibehaltung bzw. eine (Teil-) Erweiterung dieser Gebührenrahmen aufgrund der mit einer Neuzuständigkeit verbundenen Unwägbarkeiten ausdrücklich empfohlen.

Den von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagenen Änderungen der Gebührenrahmen wurde in § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Den entsprechenden Vorschlägen des Landesverwaltungsamtes zur Änderung der Gebührenrahmen wird im Gesetzentwurf gefolgt.

Die Höhe der Rahmengebühren ergibt sich aus dem Ergebnis der Konnexitätsprüfung, wobei insbesondere im Bereich des Prostituiertenanmeldeverfahrens einschließlich der allgemeinen und gesundheitlichen Beratung auf Grund fehlender Erfahrungen eine weite Fassung der Gebührenrahmen erforderlich ist, um etwaige Finanzierungsdefizite bei den Landkreisen und kreisfreien Städten auszuschließen.

Soweit es um die Gebührenrahmen für den Vollzug der die Betreiber von Prostitutionsbetrieben betreffenden landesbehördlichen Aufgaben geht, wurden bei der Bestimmung der Gebührenrahmen im Rahmen der Konnexitätsprüfung auch die in Nordrhein-Westfalen für die Finanzierung dieser Aufgaben geltenden Rahmengebühren berücksichtigt.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den landesbehördlichen Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz um neue Aufgaben handelt und es noch keine Erfahrungen hinsichtlich des Umfangs der beim Vollzug dieser Aufgaben anfallenden Kosten gibt, wurden auf Grund dieser Unwägbarkeiten bei der Bestimmung der Gebührenhöhen die Gebührenrahmen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs weit gefasst, um einen hinreichenden Spielraum für eine sachgerechte Gebührenbemessung zu schaffen. Ungeachtet dessen sind die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihren Kostenfestsetzungen an die haushaltsrechtlichen und gebührenrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit, des Kostenausgleichs und der Äquivalenz gebunden.

Für den Ausgleich der Kosten für die Entgegennahme von bestimmten Anträgen, Dokumenten und Auskünften (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 27, 34, 39, 51, 53 des Gesetzentwurfs) sind keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen. Die diesbezüglichen Kosten sind in der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Aufgaben mit zu berücksichtigen, für deren Wahrnehmung die betreffenden Anträge, Dokumente und Auskünfte bestimmt sind.

Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 54 bis 56 des Gesetzentwurfs auch für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 ProstSchG, für die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ProstSchG und für die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 ProstSchG.

Die Kosten für den Vollzug der behördlichen Aufgaben des Landes aus dem Prostituiertenschutzgesetz lassen sich aus verschiedenen Gründen nur unter Zugrundelegungen verschiedener Unwägbarkeiten kalkulieren. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Faktoren:

1. Es handelt sich um eine neue Rechtsmaterie. Es liegen noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich der anfallenden Personal- und Sachkosten vor.
2. Die Fallzahl lässt sich nicht kalkulieren. Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt überwiegend tätigen Prostituierten ist nicht bekannt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es eine erhebliche Fluktuation der Prostituierten hinsichtlich ihrer Tätigkeitsorte gibt. Auch gibt es keine verlässlichen Zahlen über die in Sachsen-Anhalt tätigen Betreiber von Prostitutionsgewerben. Dies betrifft insbesondere die Wohnungsprostitution und die Prostitution im Bereich des Betriebes von Prostitutionsfahrzeugen.

Die Kostenkalkulation beruht daher auf der auf den Seiten 53 bis 59 im Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen enthaltenen Berechnungen. Die in der Kostenkalkulation des Bundes ermittelten Kostenbeträge für das Bundesgebiet wurden auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels zu einem Prozentsatz von 2,79941 % für das Land Sachsen-Anhalt anteilig berechnet. Dabei wurde hinsichtlich der anfallenden Personalkosten vorsorglich von höheren Personalkosten von 50 % ausgegangen, da in der Kalkulation des Bundes davon ausgegangen wurde, dass die betreffenden Verwaltungstätigkeiten von Beschäftigten des mittleren Dienstes vorgenommen werden, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Verwaltungstätigkeiten von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden und auch der Umfang der anfallenden Arbeitszeit auf Grund der neuen Rechtsmaterie und der voraussichtlichen Kommunikationsprobleme mit den Prostituierten nur bedingt kalkulierbar ist.

Differenziert wird hierbei zwischen dem beim Vollzug der §§ 1 bis 11 ProstSchG („Prostituiertenschutz“) und dem beim Vollzug der §§ 12 bis 38 ProstSchG („Prostitutionsgewerbe“) für die Verwaltung anfallenden Erfüllungsaufwand. Hierbei wurden aus Vereinfachungsgründen die für den Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben aus den Abschnitten 6 bis 8 des ProstSchG anfallenden Kosten im Kostenblock „Prostitutionsgewerbe“ erfasst, da sich diese geringen Kosten für die Kostenkalkulation kaum auswirken. Die Bußgeldkosten (Abschnitt 6) werden regelmäßig in den Bußgeldverfahren abgerechnet, die Kosten für die Übermittlung von statistischen Angaben (Abschnitt 7) haben keine erhebliche Relevanz und die Übergangsregelungen (Abschnitt 8) sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigt.

Die Verwaltungskosten stellen sich dementsprechend wie folgt dar:

§§ 1 bis 11 ProstSchG

Jährlicher Personalaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet :	7.184.078 €
Zusätzliche Personalkosten 50 %:	3.592.039 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	10.776.117 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941 %:	301.668 €

Jährliche Sachkosten in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	1.911.996 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	1.911.996 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	53.525 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	9.096.074 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	3.592.039 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	12.688.113 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	355.193 €

Einmaliger Personalaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	8.342.128 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	4.171.064 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	12.513.192 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	350.296 €

Einmalige Sachkosten in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	2.497.743 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	2.497.743 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt KS 2,79941%:	69.922 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	10.839.871 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	4.171.064 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	15.010.935 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt KS 2,79941%:	420.218 €

§§ 12 bis 38 ProstSchG**Jährlicher Personalaufwand in Euro**

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	3.073.793 €
Zusätzliche Kosten 50%:	1.536.897 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	4.610.690 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	129.072 €

Jährliche Sachkosten in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	1.250.694 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	1.250.694 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	35.012 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	4.324.487 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	1.536.897 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	5.861.384 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	164.084 €

Einmaliger Personalaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	335.641 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	167.821 €

Gesamtkosten Bundesgebiet:	503.462 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	14.094 €

Einmalige Sachkosten in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet :	131.822 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	131.822 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941 %:	3.690 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet :	467.463 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	167.821 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	635.284 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	17.784 €

Zusammenfassung der Kosten für den Vollzug der §§ 1 bis 38 ProstSchG

1. §§ 1 bis 11 ProstSchG

Einmaliger Personalaufwand:	350.000 €
Einmaliger Sachaufwand:	70.000 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	422.000 €

Jährlicher Personalaufwand:	302.000 €
Jährlicher Sachaufwand:	54.000 €
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	356.000 €

Erfüllungsaufwand im ersten Jahr:	778.000 €
Erfüllungsaufwand ab zweitem Jahr:	356.000 €

2. §§ 12 bis 38 ProstSchG

Einmaliger Personalaufwand:	14.000 €
Einmaliger Sachaufwand:	4.000 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	18.000 €

Jährlicher Personalaufwand:	129.000 €
Jährlicher Sachaufwand:	35.000 €
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	164.000 €

Erfüllungsaufwand im ersten Jahr:	182.000 €
Erfüllungsaufwand ab zweitem Jahr:	164.000 €

3. §§ 1 bis 38 ProstSchG

Einmaliger Personalaufwand:	364.000 €
Einmaliger Sachaufwand:	74.000 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	438.000 €

Jährlicher Personalaufwand:	432.000 €
Jährlicher Sachaufwand:	89.000 €
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	520.000 €

Erfüllungsaufwand im ersten Jahr:	958.000 €
Erfüllungsaufwand ab zweitem Jahr:	520.000 €

Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch eine ausschließliche Finanzierung über Gebühren und Auslagen.

Im Gesetzentwurf ist aus folgenden Gründen eine Finanzierung der Kosten aus Gebühren und Auslagen anstelle einer Finanzierung aus Landeshaushaltsmitteln vorgesehen:

1. Keine Haushaltsmittel vorhanden

Der Doppelhaushalt des Landes für 2017/2018 beinhaltet keine Haushaltsmittel für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes. Ein Nachtragshaushalt kommt auf Grund des Umfangs des Doppelhaushaltes 2017/2018 nicht in Betracht. Überplanmäßige Ausgaben sind nicht vorgesehen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes sind hierfür keine Haushaltsmittel vorgesehen.

2. Unbestimmbarkeit der Kosten

Eine gesetzliche Kostenregelung mit einer Regelung der Finanzierung der Kosten aus Landeshaushaltsmitteln wäre hinsichtlich der Angabe der voraussichtlichen Kosten problematisch, da der Umfang der anfallenden Kosten nur mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor kalkulierbar ist: Es existieren keine Vergleichszahlen. Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt tätigen Prostituierten und Prostitutionsbetriebe ist nicht bekannt. Inhalt und Umfang der Verwaltungstätigkeiten sind unklar wegen fehlender hinreichender Ausführungsregelungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wegen fehlender Erfahrungen auf dem Gebiet der Prostitution.

3. Gefahr des Prostituiertenanmeldetourismus im Falle einer Finanzierung der Kosten durch Landeshaushaltsmittel

Anmeldungen und Beratungen von Prostituierten stellen nicht auf den Wohnort, sondern auf den Tätigkeitsort ab. Anmeldebescheinigungen gelten auch in anderen Ländern. Falls in Sachsen-Anhalt Anmeldungen kostenfrei erfolgen würden, könnten außerhalb von Sachsen-Anhalt lebende Prostituierte dazu animiert werden, kostenfreie Prostituiertenanmeldungen und Prostituiertenberatungen in Sachsen-Anhalt in Anspruch zu nehmen, um dann ihrer Tätigkeit in anderen Ländern nachzugehen. Dies würde zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand in Sachsen-Anhalt führen.

4. Verfahrensdauer bei Änderungen der Kostenregelung per Verordnung kürzer als per Gesetz

Änderungen von Kostenregelungen könnten durch Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen, bedürfen also keines langwierigen formellen Gesetzgebungsverfahrens. Die Möglichkeit, Änderungen von Kostenregelungen per Verordnung vornehmen zu können, schafft eine grö-

ßere Flexibilität und die Möglichkeit, entstehenden Änderungsbedarfen kurzfristig nachkommen zu können.

5. Gebührenpflichtigkeit von Verwaltungshandeln

Die Erhebung von Gebühren dient dem Ausgleich der bei der Vornahme von Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung anfallenden Kosten und ist daher gemäß § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sachgerecht. Mit der vorgesehenen oder erfolgten oder erfolgenden Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Prostitutionsgewerbe geben die betreffenden Personen Anlass für Amtshandlungen im Sinne von § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden in Angelegenheiten der Landesverwaltung nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Soweit es um die Finanzierung von Amtshandlungen von Landkreisen und kreisfreien Städten geht, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

6. Kompatibilität mit der Kostenregelung des § 19 des Infektionsschutzgesetzes

Es besteht kein Widerspruch zur Regelung des § 19 des Infektionsschutzgesetzes: Anders als § 19 des Infektionsschutzgesetzes sieht der Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes keine Regelung in der Weise vor, dass die Beratungskosten von den Krankenkassen oder aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren sind. Im Übrigen beinhaltet der Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes nicht nur die Beratung von Prostituierten, sondern auch die Anmeldung von Prostituierten.

Kostenmäßige Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft

Unmittelbare Kosten entstehen den Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft durch das Gesetz nicht. Kosten entstehen ihnen durch die Inanspruchnahme von Verwaltungshandeln, das gemäß § 5 des Gesetzentwurfes gebührenpflichtig ist.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz
über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz
im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA).

§ 1

Zuständigkeit von Ministerien

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 2 und 3 ist oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes das für Gleichstellung zuständige Ministerium.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die im Anwendungsbereich des § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes ist das für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständige Ministerium.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten - ausgenommen von personenbezogenen Daten von Prostituierten - von Betreibern eines Prostitutionsgewerbes und von sonstigen Personen im Sinne von § 34 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, ist das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes

- (1) Das Landesverwaltungsamt ist obere Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach den Abschnitten 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und einheitlicher Ansprechpartner im Sinne von § 2 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetzes nach § 12 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Das Landesverwaltungsamt ist zudem mit Ausnahme der Zuständigkeiten der obersten Fachaufsichtsbehörden nach § 1 für solche Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständig, die von Absatz 1 und § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind.

§ 3

Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Zuständige Stelle für

1. die Entgegennahme von Anmeldungen von Prostituierten nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
2. die Entgegennahme von Verlängerungen von Anmeldungen von Prostituierten nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. die Entgegennahme von Änderungen zu bestimmten bei einer Anmeldung oder der Verlängerung einer Anmeldung gemachten Angaben nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
4. die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
5. die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 und Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
6. die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
7. die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. die Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,
9. die zur Verfügung Stellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. die Hinweiserteilung auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

12. die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
13. die Anordnung der Vornahme einer Anmeldung und die Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
14. die Anordnung der Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung und der Vorlage einer Bescheinigung über die Vornahme einer gesundheitlichen Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
15. die Vornahme von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
16. das Treffen von weiteren Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
17. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
18. die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit den Sätzen 1 und 2, Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 bis 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
19. die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
20. die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
21. die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
22. die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1

- und 2 und Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
23. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 24. die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 25. die Anforderung und Entgegennahme von Antragsunterlagen nach § 12 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 26. die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 27. die Entgegennahme einer Anzeige über die Beendigung des durch einen Stellvertreter betriebenen Prostitutionsgewerbes durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes nach § 13 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 28. die Versagung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 29. die Versagung einer Stellvertretererlaubnis nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 30. die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 31. die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 32. die Erteilung von Auflagen und Anordnungen zur Beschränkung von erteilten Erlaubnissen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 33. die Erteilung von Anordnungen zu Erlaubnissen nach § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 34. die Entgegennahme von Anzeigen zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 35. die Prüfung der Rechtmäßigkeit von angezeigten Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,

36. den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
37. die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
38. die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
39. die Entgegennahme von Anzeigen über die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
40. die Prüfung der Rechtmäßigkeit von angezeigten Aufstellungen von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
41. den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung und den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
42. die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
43. die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
44. die Vornahme von Ausnahmeregelungen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlagen nach § 18 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
45. die Vornahme von Fristverlängerungen nach § 22 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
46. die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4 und § 14 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
47. die Rücknahme von Stellvertretererlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
48. den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
49. die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen und zur Vornahme von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 24 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,

50. die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem bestimmten Prostitutionsgewerbebetrieb nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
51. die Entgegennahme von Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 1 bis 3 und 5 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes,
52. die Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 und § 31 in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,
53. die Anforderung und Entgegennahme von für die Überwachung des Geschäftsbetriebes von Prostitutionsgewerben erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünften nach § 30 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
54. die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes,
55. die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
56. die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
57. die Entgegennahme von Anmeldungen von vor dem 1. Juli 2017 nachgegangener Prostitution nach § 37 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
58. die Entgegennahme von Anzeigen von vor dem 1. Juli 2017 betriebenen Prostitutionsgewerben nach § 37 Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
59. die Ausstellung von Bescheinigungen über Anzeigen und Erlaubnisansträge nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
60. die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsgewerbe mit Anordnungen nach § 17 oder Untersagungsbescheiden nach § 23 Abs. 2 und 3 nach § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und
61. die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsstätten zu den Ausnahmen von den Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 7 nach § 37 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes.

sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig sind

1. für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 16 und 57 geregelten Fallgruppen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Tätigkeit als Prostituierte oder

Prostituierter nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes überwiegend ausgeübt wird,

2. für die in Absatz 1 Nrn. 17 und 18 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsstätte des Gewerbetreibenden gelegen ist,
3. für die in Absatz 1 Nrn. 19 und 20 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 38, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsveranstaltung stattfindet,
4. für die in Absatz 1 Nrn. 21 und 22 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 39 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet das Prostitutionsfahrzeug aufgestellt ist,
5. für die in Absatz 1 Nrn. 23 und 24 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsvermittlungen im Sinne von § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifel bestimmt das Landesverwaltungsamt den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 5.

§ 4 Evaluierung

Das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium evaluiert in Abstimmung mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium und dem für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständigen Ministerium dieses Gesetz zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 5 Folgeänderungen

(1) Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:
 - a) In der Übersicht Kostentarif (Ifd. Nr.) wird nach der Angabe „62 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG)“ folgende Angabe eingefügt:

„62a Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)“.

- b) In der Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird nach der Angabe „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG) 62“ folgende Angabe eingefügt:

„Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA) 62a“.

2. Im Kostentarif erhält die laufende Nummer 62a folgende Fassung:

„62a Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 10 bis 250 |
| 2 | die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 5 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 8 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 10 bis 250 |
| 3 | die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 10 bis 250 |
| 4 | die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, | 20 bis 100 |
| 5 | die Durchführung eines Informations- und Beratungsgesprächs nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes, die zur Verfügung Stellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3, der Hinweis auf Bera- | 25 bis 250 |

	tungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	
6	das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 37 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes,	25 bis 250
7	die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	25 bis 150
8	die Anordnung der Vornahme einer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
9	die Anordnung der Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
10	die Vornahme von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 180
11	die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	500 bis 3 000
12	die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs.1	100 bis 2 000

- Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 bis 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 13 100 bis 2 000
 die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 14 100 bis 1 000
 die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 15 100 bis 2 000
 die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 16 100 bis 1 000
 die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 17 100 bis 1 000
 die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb ei-

- ner Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 18 100 bis 1 000
die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 19 100 bis 1 000
die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 20 100 bis 3 000
die Versagung einer Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 12 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 21 100 bis 1 000
die Versagung einer Stellvertretererlaubnis und Untersagung des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 22 100 bis 1 000
die Erteilung von Auflagen und Anordnungen zur Beschränkung von erteilten Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 23 100 bis 1 000
die Erteilung von Anordnungen zu Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 24 50 bis 1 000
den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 2 und § 17

- Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 25 50 bis 1 000
die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 26 50 bis 1 000
die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 27 100 bis 400
den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung und den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Satz 1, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 28 100 bis 500
die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 29 100 bis 500
die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 30 100 bis 1 000
die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 31 50 bis 500
die Vornahme von Ausnahmeregelungen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 genutzten Anlagen nach § 18 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

- 32 50 bis 1 500
die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 33 50 bis 1 500
die Rücknahme von Stellvertretererlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 34 50 bis 1 500
den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 35 100 bis 1 000
die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen und zur Vornahme von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 24 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 36 50 bis 1 000
die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem bestimmten Prostitutionsgewerbebetrieb nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 37 50 bis 3 200
die Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 und § 31 in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 38 30 bis 500
die Ausstellung von Bescheinigungen über Anzeigen und Erlaubnisansprüche nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 39 50 bis 800
die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsgewerbe mit Anordnungen

nach § 17 oder Untersagungsbescheiden nach § 23 Abs. 2 und 3 nach § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und

40

50 bis 800“

die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsstätten zu den Ausnahmen von den Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 7 nach § 37 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes.

- (2) Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. LSA S. 220) wird aufgehoben. Das Landesverwaltungsamt führt nach dem Außerkrafttreten der Verordnung im Sinne von Satz 1 die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Verwaltungsverfahren zur Erhebung oder Vollstreckung von Gebührenforderungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) jeweils bis zu deren rechtskräftigem Abschluss in eigener Zuständigkeit fort.
- (3) § 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 2. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. § 33 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372).“

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Gegenstand des Gesetzes ist die Regelung der Zuständigkeiten zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 - BGBl. I S. 2372).

Zu § 1

Das Prostituiertenschutzgesetz beinhaltet zum einen Schutzvorschriften für Prostituierte (Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes) und zum anderen Regelungen zum Betrieb des Prostitutionsgewerbes (Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes).

Hinsichtlich der im Abschnitt 6 § 33 des Prostituiertenschutzgesetzes geregelten Bußgeldvorschriften ist - ausgenommen von § 33 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes („Kondompflicht, Werbeverbot“) - keine Zuständigkeitsregelung vorzunehmen. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren in Abschnitt 6 §§ 33, 33a ist ansonsten in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), geregelt.

Die Aufgaben aus dem Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes betreffen sowohl die Betreiber von Prostitutionsgewerben als auch Prostituierte und bedürfen daher für beide Personengruppen einer Zuständigkeitsregelung.

Zu Absatz 1

Die auf Prostituierte bezogenen Regelungen sind in den Abschnitten 2, 6 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes enthalten. Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes regelt das Anmeldeverfahren von Prostituierten, Informations- und Beratungsgespräche von Prostituierten bei Behörden und die Vornahme von Anordnungen gegenüber Prostituierten. Abschnitt 6 § 33 des Prostituiertenschutzgesetzes beinhaltet Bußgeldvorschriften. Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und deren Weitergabe an bestimmte statistische Ämter.

Die in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes geregelte oberstbehördliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und die sich auf diesen Abschnitt beziehenden Aufgaben aus den Abschnitten 6 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium (Nummer II. 3. des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, 371), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), sowie gemäß Koalitionsvertrag 2016 bis 2020 (Seite 37 „rechtlichen und sozialen Belange von Prostituierten und die Beratungsangebote zum Ausstieg aus der Prostitution (zu) verbessern“)).

Zu Absatz 2

Für die Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes („Gesundheitliche Beratung“) und für die im Anwendungsbereich des § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach dem Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sieht § 1 Abs. 2 eine gesonderte, den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 einschränkende Regelung vor. Die in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs geregelte oberstbehördliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe der Gesundheitsberatung (§ 10 des Prostituiertenschutzgesetzes) und der sich auf diese Aufgabe beziehenden Aufgaben aus dem Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt dem für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständigen Ministerium (Nummer II. 5. des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, 371 f.), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549)).

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 geregelte oberstbehördliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben aus den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten - ausgenommen von Daten von Prostituierten - von Betreibern eines Prostitutionsgewerbes und von sonstigen Personen im Sinne von § 34 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt dem für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständigen Ministerium.

Die Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes beinhalten Regelungen zum Betrieb des Prostitutionsgewerbes. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ist gemäß Nummer II. 7. des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, 372 f.), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), u. a. für das Wirtschafts- und Gewerberecht zuständig. Daher betreffen die Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. Dies gilt auch für in Abschnitt 6 des Prostituiertenschutzgesetzes auf Gewerbetreibende des Prostitutionsgewerbes bezogene Verbote und Bußgeldvorschriften und für den Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und deren Weitergabe an bestimmte statistische Ämter auf gewerbliche Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes bezieht.

Zu § 2Zu Absatz 1:

Die in Absatz 1 geregelte Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich zum einen aus seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 und 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 - GVBl. LSA S. 554 - geändert durch § 11 Abs. 2 des

Gesetzes vom 10. Dezember 2015 - GVBl. LSA S. 627). Zum anderen ist das Landesverwaltungsamt einheitliche Stelle im Sinne von § 12 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 des Einheitlicher Ansprechpartner-Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet die Regelung eines Auffangtatbestandes. Die Regelung eines Auffangtatbestandes ist notwendig, um etwaigen Regelungsdefiziten bei der Bestimmung der zum Vollzug der Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden vorzubeugen.

Zu § 3

§ 3 regelt die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Landkreise und kreisfreien Städten sind auf Grund ihrer personellen und sächlichen Kapazitäten besser als die Gemeinden zu einer sachgerechten Umsetzung der sich aus dem Prostituiertenschutzgesetz für das Land ergebenden Aufgaben in der Lage. Daher werden die Landkreise und die kreisfreien Städte in diesem Gesetz als zuständige Einrichtungen bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich jeweils aus dem Ort der Betriebsstätte, aus dem Standort des Betriebsfahrzeuges, aus dem Ort der Prostitutionsveranstaltung oder aus dem Ort, an dem Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifelsfall hat das Landesverwaltungsamt den örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt zu bestimmen.

Für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach Abschnitt 6 des Prostituiertenschutzgesetzes bedarf es in § 3 keiner Zuständigkeitsregelung. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren ist in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), geregelt.

Zu § 4

§ 4 beinhaltet eine Evaluierungsregelung.

Zu § 5

Die Finanzierung der Kosten der Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 aus Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Gründe für die Finanzierung der Kosten zum Vollzug der landesbehördlichen Ausgaben zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes aus Gebühren und Auslagen ergeben sich aus den Ausführungen zum Buchstaben E des Vorblattes des Gesetzentwurfes.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Höhen der Gebühren oder Gebührenrahmen entsprechen dem Ergebnis einer im Zeitraum von Mai bis Juli 2017 durch das Landesverwaltungsamt durchgeführten Konnexitätsprüfung. Die Landkreise und kreisfreie Städten haben auf entsprechende Anforderung des Landesverwaltungsamtes auf Veranlassung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hin dem Landesverwaltungsamt ihre finanziellen Bedarfe für die Wahrnehmung der in § 3 aufgelisteten Aufgaben mitgeteilt.

Für den Ausgleich der Kosten für die Entgegennahme von bestimmten Anträgen, Dokumenten und Auskünften (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 27, 34, 39, 51, 53) sind keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen. Die diesbezüglichen Kosten sind in der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Aufgaben mit zu berücksichtigen, für deren Wahrnehmung die betreffenden Anträge, Dokumente und Auskünfte bestimmt sind.

Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 54 bis 56 auch für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes, für die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz aufgehoben, da sich ihr Regelungszweck mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt erledigt hat.

Die Übergangsregelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 ist erforderlich, um Gebührenforderungen des Landesverwaltungsamtes aus Amtshandlungen, welche vor Außerkrafttreten der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz erfolgt sind, noch erheben und vollstrecken zu können.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet eine besondere Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes.

Zu 6

§ 6 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.